

# AMTSBLATT

22.12.2021 - Ausgabe 07/2021

---

## Öffentliche Bekanntmachungen

---

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung des Landkreises Donnersbergkreis über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)</b> | <b>36</b> |
| <b>Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>            | <b>39</b> |

Besucheradresse:  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Umlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden  
Tel. 06352 710-0 · [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de)

**Öffnungszeiten:**  
**Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr**  
**Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr**  
**Fr 08:00 - 12:00 Uhr**

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
E-Mail: [amtsblatt@donnersberg.de](mailto:amtsblatt@donnersberg.de)  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter [www.donnersberg.de](http://www.donnersberg.de) abonniert werden.  
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

# **Öffentliche Bekanntmachung**

## **der**

### **Verordnung des Landkreises Donnersbergkreis über**

### **Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den**

### **Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)**

vom 01.12.2021

Der Landkreis Donnersbergkreis erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist sowie § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem PBefG vom 13.02.1996 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1996 S. 115) folgende Verordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz innerhalb des Landkreises Donnersbergkreis.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Donnersbergkreises.

#### **§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ungeachtet der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus dem Grundpreis (Mindestfahrpreis), dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Entgelt für die Wartezeit und dem Zuschlag für Großraumtaxen zusammen.
  - a) Der Grundpreis beträgt 3,30 €
  - b) Der Kilometerpreis beträgt pro gefahrenem Kilometer 2,20 €
  - c) Zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) sowie an  
Sonn- und Feiertagen beträgt der Preis  
pro gefahrenem Kilometer 2,30 €
  - d) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt je Stunde 33,00 €
  - e) Der Zuschlag für Großraumtaxen beträgt  
ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl  
der beförderten Personen pauschal 5,50 €
- (2) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der Grundpreis nach Abs. 1 zu zahlen.

### **§ 3 Abweichende Beförderungsentgelte**

Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- (1) Wartezeiten sind alle, auch verkehrsbedingte, Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand wegen technischer Mängel am Fahrzeug eintritt oder durch den Fahrer verschuldet ist. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.
- (2) Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

### **§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehr- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart ist.
- (2) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (3) In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den Beförderungspreis anzeigt und für den Fahrgast deutlich erkennbar bzw. ablesbar ist. Bei Verletzung der Eichplombe am Fahrpreisanzeiger ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.
- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Fahrpreisquittung auszustellen.
- (5) Eine Ausfertigung des Taxitarifs ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (6) Im Übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

### **§ 6 Krankenfahrten**

Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für Ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffern 3c , 3f ,Ziffer 4 und Ziffer 5 nach § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraftdroschken im Donnersbergkreis vom 06.08.1980 zuletzt geändert am 01.02.2015 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 01.12.2021  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
gez.  
(Rainer Guth)  
Landrat

# Öffentliche Bekanntmachung

## des

### Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb der mit Datum vom 03.09.2018 bzw. 30.10.2019 genehmigten Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ Nordex N117/3600 mit einer Nennleistung von 3,6 MW in der Gemarkung Mörsfeld, Flurstück-Nr. 619, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Donnersbergkreis

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis gibt als Untere Immissionsschutzbehörde bekannt, dass die Firma EWI Mörsfeld GmbH & Co. KG, Kapuzinerstraße 9, 79618 Rheinfelden (Baden) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Mörsfeld, Flurstück-Nrn. 2064/1 (WEA 1) (GK: RW 422.954, HW 5.509.037), 619 (WEA 2) (GK: RW 422.794, HW 5.509.427) sowie 609 (WEA 3) (GK: RW 423.431, HW 5.509.498) beantragt hat. Die Windenergieanlagen WEA 1 - 3 wurden bereits mit Genehmigung vom 03.09.20218 sowie aufgrund einer Änderung des Analgentyps mit Änderungsgenehmigung vom 30.10.2019 genehmigt. Die nunmehr beantragte Änderungsgenehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage WEA 2 aufgrund einer Standortverschiebung sowie einer Änderung des Turmtyps vom Typ Nordex N117/3600 mit einer Nennleistung von 3,6 MW, einem Rotordurchmesser von 116,8 m, einer Nabenhöhe von 134 m und einer Gesamthöhe von 192,4 m.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von dem Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlägiger

Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die maßgeblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit unter dem Az. 7/139-17/46 Abo Wind WEA 1-3 2. Änderung nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 225, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, zugänglich.

Kirchheimbolanden, den 20.12.2021  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
gez.  
(Rainer Guth)  
Landrat